

Anmeldeformulare & Teilnahmebedingungen

20. SYMPOSIUM HERSTELLUNG IN DER KRANKENHAUSAPOTHEKE
DORTMUND // 21.-22. NOVEMBER 2024



Inhaltsverzeichnis

Anmeldung 20. Symposion Herstellung in der Krankenhausapotheke Industriepartner	Seite 3
Allgemeine Teilnahmebedingungen	Seite 4
Datenschutzerklärung	Seite 13

Anmeldung Industriepartner

DORTMUND // 21.-22. NOVEMBER 2024

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, Veranstaltungsleitung, Carl-Mannich-Str. 26, 65760 Eschborn/Ts.

Einsendung obligatorisch. Nur gültig mit Datum, Unterschrift und E-Mail-Adresse eines Ansprechpartners im Unternehmen. Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen folgendes Standpaket:

STANDPAKETE

Standpaket 6 m²

2.795 €

INDUSTRIEPARTNERDATEN	ANSPRECHPARTNERDATEN	RECHNUNGSDATEN (FALLS ABWEICHEND)
	Zuständig für unsere Beteiligung am 20. Symposium Herstellung in der Krankenhausapotheke/Organisation ist	
Unsere genaue Firmenbezeichnung lautet	Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	genaue Firmenbezeichnung
Wir treten unter folgendem Namen/folgender Marke auf (falls abweichend von Firmenbezeichnung)	Vor- und Nachname	Straße, Hausnr.
Straße, Hausnr.	Position im Unternehmen	Postleitzahl und Ort
Postleitzahl und Ort	E-Mail	Land
Land	Telefon	USt-IdNr.
Website	Verantwortlicher Mitarbeiter (Leiter des Standes) für die Dauer der Ausstellung ist	PO Nr.
USt-IdNr.	Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>	Ansprechpartner Rechnungsstellung
Handelsregisternr.	Vor- und Nachname	Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/>
Telefon (Zentrale)	E-Mail	Vor- und Nachname
E-Mail (allgemein, erscheint im Katalog)	Telefon	E-Mail
Wir sind eine Tochtergesellschaft/Niederlassung des folgenden Stammhauses/Konzerns		Telefon

Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung, die dieser Anmeldung als Anhang beigefügt ist.

Mit dieser Anmeldung erkennen wir die Teilnahmebedingungen der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, 65760 Eschborn an.

Erfüllungsort: Eschborn
Gerichtsstand: Frankfurt/Main

Ort und Datum

Name des Unterzeichnenden

Rechtsverbindliche Unterschrift

Allgemeine Teilnahmebedingungen

20. SYMPOSIUM HERSTELLUNG IN DER KRANKENHAUSAPOTHEKE
DORTMUND // 21.-22. NOVEMBER 2024



Allgemeine Teilnahmebedingungen

20. Symposium Herstellung in der Krankenhausapotheke

Dortmund // 21.-22. November 2024



Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme als Industriepartner an der bezeichneten Veranstaltung. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Teilnahmebedingungen in ihrer bei der Anmeldung aktuellen Version. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen und besonderen Teilnahmebedingungen abweichende Bedingungen von Anmeldern oder Teilnehmern erkennen wir nicht an. Unsere Teilnahmebedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Teilnahmebedingungen abweichender Bedingungen von Anmeldern oder Teilnehmern einen Teilnahmevertrag abschließen oder Leistungen erbringen.

1. Titel der Veranstaltung

20. Symposium Herstellung in der Krankenhausapotheke

2. Veranstaltungstermin und -ort

21.-22. November 2024

Kongresszentrum Dortmund
Rheinlanddamm 20
44139 Dortmund

Öffnungszeiten der Veranstaltung*

21.11.2024, 12:00–18:00 Uhr
22.11.2024, 08:00–16:00 Uhr

Auf- und Abbauzeiten*

Für Industriepartner gelten die folgenden Auf- und Abbauzeiten.

Aufbau: 21.11.2024, 08:30–11:30 Uhr
Abbau: 22.11.2024, 14:30–16:00 Uhr

* Änderungen vorbehalten

3. Veranstalter

ADKA Akademie für Krankenhauspharmazie gGmbH
Alt-Moabit 96, 10559 Berlin

für den ADKA – Ausschuss „Herstellung und Analytik“

4. Vertragspartner, Organisation & Durchführung

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
(nachfolgend Organisator genannt)
Carl-Mannich-Straße 26, 65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 928-410
E-Mail: partner@adka-kongress.de
Internet: adka-kongress.de

5. Veranstaltungsdienstleister/ technische Leistungen

Kongresszentrum Dortmund
Telefon: +49 231 1204-260
E-Mail: kongresszentrum@westfalahallen.de
Internet: www.kongresszentrum-dortmund.de

6. Zugelassene Veranstaltungsinhalte

Inhalte mit Bezug zu Produkten, Verfahren, Services oder Dienstleistungen für Krankenhausapotheken können im Rahmen der Beteiligung als Industriepartner zur Veranstaltung zugelassen werden. Der Industriepartner ist verpflichtet dem Organisator die Inhalte zur Prüfung vorzulegen.

Der Organisator behält sich vor einzelne Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen sowie Unternehmen nicht zuzulassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

7. Industriepartner

Industriepartner ist, wer sich aufgrund eines Vertrages mit dem Organisator mit einem Standpaket an der Veranstaltung beteiligt.

Eine Teilnahme von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB ist ausgeschlossen.

8. Zulassung

Jedwede Teilnahme als Industriepartner an der Veranstaltung bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Organisator. Die Zulassung ist stets persönlich und gegenständlich. Die Erweiterung einer erteilten Zulassung bedarf wiederum der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Organisator.

Die Zulassung setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung (siehe Ziffer 9) und eine schriftliche Zulassung der Anmeldung durch den Organisator voraus.

Über die Zulassung von Anmeldungen entscheidet der Organisator. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Mit der Übersendung der Zulassung durch den Organisator kommt ein Vertrag zwischen dem Organisator und dem Industriepartner zustande. Der Anmelder verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

20. Symposium Herstellung in der Krankenhausapotheke

Dortmund // 21.-22. November 2024



9. Anmeldung

Zur Anmeldung ist das offizielle Anmeldeformular (abrufbar auch unter adka-kongress.de) zu nutzen. Das Anmeldeformular ist vollständig, wahrheitsgemäß, bedingungs- und vorbehaltlos auszufüllen.

Die vollständigen und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldungen sind einzusenden an:

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH
Carl-Mannich-Straße 26
65760 Eschborn
E-Mail: partner@adka-kongress.de

Mit der Unterzeichnung und Einreichung des Anmeldeformulars werden die vorliegenden Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

Die Anmeldung ist unabhängig von der Zulassung durch den Organisator für den Anmelder bis zu zwölf Wochen ab Zugang beim Organisator bindend (Anmeldebindungsfrist).

Bis zur Zulassung durch den Organisator und zum Ablauf der Anmeldebindungsfrist ist ein Rücktritt des Anmelders unter den Bedingungen der Ziffer 15 möglich.

Reservierungen oder Reservierungsbestätigungen vor Eingang der förmlichen Anmeldeunterlagen und Zulassung durch den Organisator sind beiderseits unverbindlich. Bedingungen und Vorbehalte in der Anmeldung sind unverbindlich und können nicht berücksichtigt werden. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

10. Standplatz/Standplatzänderungen

Eine vom Organisator vorgenommene Standplatzzuteilung ist unverbindlich und erfolgt nach veranstaltungsstrategischen und ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch des Industriepartners auf eine bestimmte Lage, Größe oder Standart bzw. auf seine Vorveranstaltungsstandfläche/-position besteht unabhängig von einem in der Anmeldung angegebenen Platzierungswunsch nicht.

Der Organisator ist berechtigt, auch nach der Zulassung und Standplatzzuteilung, Änderungen hinsichtlich des Standplatzes vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Industriepartners nach Lage, Art und Größe insgesamt zu ändern, soweit dies aus dringenden organisa-

torischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil Änderungen in der Platzzuteilung für eine günstigere veranstaltungsstrategische Ausrichtung erforderlich sind. Der Organisator behält es sich vor, Ein- und Ausgänge zum Veranstaltungsgelände und zu den Hallen sowie die Durchgänge zu verlegen oder zu beschränken.

11. Gebrauchsüberlassung

Ohne Genehmigung des Organisators ist es nicht gestattet, Dritten einen zugewiesenen Stand oder Teile davon entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen.

Als Gebrauchsüberlassung gilt hierbei ebenfalls das Ausstellen und Werben für Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen, die den zugelassenen Veranstaltungsinhalten widersprechen.

Hersteller und Dienstleister, die ihre Produkte, Verfahren, Services oder Dienstleistungen durch Dritte in der Ausstellung ausstellen lassen, ohne eigenes Personal auf der Ausstellung vorzuhalten, werden nicht als Industriepartner zugelassen.

Die ungenehmigte Gebrauchsüberlassung oder die ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers auf dem Stand eines Industriepartners berechtigt den Organisator zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des mit dem gegen die Teilnahmebedingungen verstoßenden Industriepartner geschlossenen Vertrages und zur Räumung des Standes auf Kosten des Industriepartners. Der Industriepartner verzichtet insoweit auf die Rechte aus verbotener Eigenmacht. Ergänzend gelten die Regelungen nach Ziffer 16.

12. Beteiligungspreise

Bei allen im Folgenden aufgeführten Preisen, Kosten und Gebühren handelt es sich um Nettopreise/-gebühren zzgl. der bei Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Standpaket 6 m²	2.795 €
-----------------------------------	---------

Allgemeine Teilnahmebedingungen

20. Symposium Herstellung in der Krankenhausapotheke

Dortmund // 21.-22. November 2024



In den Kosten für das Standpaket 6 m² für Industriepartner sind enthalten:

- › Standfläche (ca. 6 m²)
- › Möblierung (1 Tisch, 2 Stühle)
- › 2 Damasttischdecken
- › allgemeine technische Versorgung der Ausstellungsflächen/Ausstellungshallen
- › Stromanschluss inkl. Verbrauch
- › Logo-Abbildung auf der Veranstaltungswebsite inkl. Hyperlink zur Unternehmenswebsite des Industriepartners
- › Catering und WLAN

In den Kosten für das Standpaket Hauptsponsor sind über die im Standpaket 6 m² enthaltenen Bestandteile hinaus enthalten:

- › Logo Abbildung auf der Veranstaltungswebsite im oberen Bereich
- › Logo-Abbildung im Veranstaltungsnewsletter

Die Mindestgröße eines Standes beträgt 6 m².

13. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt der Organisator an Industriepartner (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung (vgl. 3a.4 (2) UStAE). Der Ort dieser sonstigen Leistung bestimmt sich nach § 3a Abs. 2 UStG und liegt am Sitz des Leistungsempfängers. Der Organisator wird gemäß § 13b Abs. 5 S. 1 UStG an ausländische Industriepartner (Unternehmer) nachdem Reverse-Charge-Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Industriepartnern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Industriepartner auf dem Anmeldeformular.

Der Industriepartner ist verpflichtet dem Organisator Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Industriepartner (Unternehmer) aus Nicht EU-Ländern, die keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen, haben ihre Unternehmereigenschaft durch ein offizielles Dokument nachzuweisen, das von einer (Finanz-)Behörde ihres Landes ausgestellt oder unterschrieben wurde. Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung im obigen Sinne erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Industriepartner die ihnen berechnete Mehrwert-

steuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

14. Zahlungsbedingungen

Der vom Industriepartner zu entrichtende Beteiligungspreis ist wie folgt zahlbar:

100 % mit seiner Zulassung als Industriepartner

Über die zu zahlenden Beträge erhält der Industriepartner vom Organisator Rechnungen. Rechnungen des Organisators sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zahlbar.

Werden Rechnungen auf Weisung des Bestellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Besteller gleichwohl Schuldner neben oder anstelle des Dritten.

Alle Zahlungen werden erbeten mit dem Zahlungsvermerk „Symposium Herstellung 2024“ und Rechnungsnummer an:

Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH

auf das nachstehend aufgeführte Konto:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

IBAN: DE02 3006 0601 0001 3585 10

BIC: DAAEDEDXXX

Im Falle des Verzuges sind Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geschuldet.

Der Organisator kann bei gänzlicher oder teilweiser Nichteinhaltung der Zahlungstermine den Rücktritt hinsichtlich des zugelassenen Standpakets erklären. Hinsichtlich des Kostenersatzes gilt Ziffer 15 der Bedingungen.

15. Rücktritt & Nichtteilnahme

Bis zur Zulassung ist der Rücktritt von der Anmeldung innerhalb der Anmeldebindungsfrist (siehe Ziffer 9) möglich.

Als Rücktrittsgebühr sind 1.800 EUR zuzüglich der im Veranstaltungsjahr geltenden Umsatzsteuer pro Standpaket zu zahlen.

Mit der Zulassung als Industriepartner ist ein vertraglicher Rücktritt von dem gebuchten Standpaket durch den Industriepartner nicht mehr möglich. Der gesamte Beteiligungspreis und etwaige tatsächlich entstandenen Kosten sind zu zahlen.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Industriepartners beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Organisator berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Insolvenzverfahrens hat der Industriepartner den Organisator in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten.

Wird die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Industriepartners beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist der Organisator berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Insolvenzverfahrens hat der Industriepartner den Organisator in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten. Eine Haftung für Printmedium-, Standbau- und sonstige Kosten, die insbesondere durch oder aufgrund bereits erbrachter Leistungen entstanden sind, bleibt hiervon unberührt.

Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Organisator das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Industriepartner aufgrund des Pfandrechts zurückbehalten.

§ 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Der Organisator kann, wenn die Bezahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt, die zurückgehaltenen Gegenstände nach schriftlicher Ankündigung freihändig verkaufen.

16. Kündigung

Der Organisator ist berechtigt den Teilnahmevertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Veranstaltungsbeginn zu kündigen, insbesondere wenn eine summarische Prüfung des Organistors zu dem Ergebnis kommt, dass die Veranstaltung aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen wahrscheinlich nicht oder nicht im geplanten Umfang durchgeführt werden kann, z. B. aufgrund einer zu erwartenden Ausweitung der Beschränkung der Industriepartner- und Besucherzahlen, oder dem Organisator die Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist oder wird, z. B. aufgrund erheblicher Erhöhungen der zu erwartenden Kosten, einer erheblich geringeren Teilnehmerzahl (Industriepartner/Besucher) oder einer wesentlichen Erweiterung des benötigten Raumbereiches. Im Falle einer Kündigung des Teilnahmevertrags zahlt der Organisator etwaig erhaltene Beteiligungspreise an den Vertragspartner zurück.

Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrags ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde. Der Organisator ist berechtigt, den Vertrag über die Teilnahme außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn

- › die Zulassung des Industriepartners aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen;
- › der Industriepartner sein Vermögen an Eides statt versichern muss oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird; der Insolvenzeröffnung steht ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens gleich, wenn dieses nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eröffnung eingestellt wird;
- › der Industriepartner mit seinen im Rahmen der Veranstaltung ausgespielten Inhalten oder den darin beworbenen Waren oder Dienstleistungen gegen geltendes Recht, insbesondere Wettbewerbs- und Standesrecht, verstößt;
- › Werbung rassistischen, pornografischen oder gegen die guten Sitten verstößenden Inhalts erfolgt. Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Organisator das Recht, den Industriepartner von der Veranstaltung auszuschließen.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Organisator das Recht, den Stand zu schließen, zu räumen und/oder zu verstellen. Ferner steht dem Organisator das Recht zu, den beteiligten Personen den Zugang zur Veranstaltung zu untersagen. Im Falle der außerordentlichen fristlosen Kündigung hat der Industriepartner den vereinbarten Beteiligungspreis nebst den sonstigen Kosten einschließlich der Kosten der Räumung des Ausstellungsstandes und dessen Einlagerung zu tragen.

17. Höhere Gewalt

Der Organisator ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, welches die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht und nicht von ihm zu vertreten ist (höhere Gewalt einschließlich des Pandemiefalls; gesetzliche oder behördliche Anordnungen) berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Ebenso ist der Veranstalter bei Eintritt eines der vorgenannten Ereignisse berechtigt, eine bereits laufende Veranstaltung zu verkürzen oder vorzeitig zu beenden.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

20. Symposium Herstellung in der Krankenhausapothek

Dortmund // 21.-22. November 2024



Im Fall der Absage der Veranstaltung bis 6 Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn werden aufgrund der Vorlaufkosten und als Ersatz für bis dahin bereits beim Organisator angefallenen Kosten pauschal 25 % des Beteiligungspreises erhoben. Bei einer kurzfristigeren Absage vor Veranstaltungsbeginn erhöht sich der vom Industriepartner zu tragende Kostenbetrag auf pauschal 50 % des Beteiligungspreises. Etwaige vom Industriepartner gesondert zum Beteiligungspreis in Auftrag gegebene Leistungen sind vom Industriepartner zusätzlich zu tragen, soweit diese Leistungen beim Organisator bereits kostenpflichtig entstanden sind oder kostenpflichtig in Auftrag gegeben wurden.

Muss eine bereits laufende Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen oder eine bereits laufende oder unmittelbar bevorstehende Veranstaltung zeitlich oder vom Veranstaltungsumfang gekürzt werden, werden die vereinbarten Beteiligungspreisen und alle vom Industriepartner zusätzlich veranlassten Kosten in voller Höhe zur Zahlung fällig. Eine Rückzahlung von Beteiligungspreisen oder Kosten erfolgt nicht.

Bei einer zeitlichen Verlegung der Veranstaltung vor Veranstaltungsbeginn kann der Industriepartner gegen Nachweis, dass sich für ihn eine Terminüberschneidung mit anderen fest belegten gleichartigen Veranstaltungen ergibt, Vertragsauflösung beanspruchen.

Eine Verkürzung der Veranstaltungsdauer oder eine Kürzung des Veranstaltungsumfangs aufgrund höherer Gewalt oder einer gesetzlichen bzw. behördlichen Anordnung berechtigt nicht zur Entlassung aus dem Vertragsverhältnis, sie begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung des vereinbarten Beteiligungspreises. Der Organisator verpflichtet sich, derart schwerwiegende Entscheidungen im Zusammenwirken mit den örtlichen Zuständigkeiten und Gremien frühestmöglich bekannt zu geben.

Über die vorangestellten Ansprüche hinaus sind etwaige Schadensersatzansprüche in jedem Fall für beide Seiten ausgeschlossen; ausgenommen bleiben Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln und solche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

18. Ausstellungsgüter

Zugelassene Ausstellungsstücke dürfen während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht entfernt werden.

Der Organisator übernimmt keine Gewähr dafür, dass die in der Zulassung aufgeführten Produkte oder Leistungen mit dem geltenden Recht vereinbar sind oder unter apothekenrechtlichen, wettbewerbsrechtlichen oder standesrechtlichen Gesichtspunkten in Apotheken entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden dürfen. Es findet keine Rechtsprüfung statt.

19. Bewachung

Der Organisator sorgt für eine Grundbewachung der Hallen. Im Hinblick auf die Größe des Veranstaltungsgeländes und auf die Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann der Organisator jedoch keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle übernehmen.

Der Organisator übernimmt keine Obhutspflichten für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden.

Jeder Industriepartner hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen.

20. Betreten fremder Stände

Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Ausstellungsöffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

21. Verkaufsregelung

Ausstellergut darf erst nach Beendigung der Veranstaltung ausgeliefert werden. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Ein Direktverkauf ist nicht zulässig.

Der Verkauf von Tickets oder Eintrittskartengutscheinen zur Veranstaltung ist ausschließlich dem Organisator oder von ihm zu diesem Zweck beauftragten Unternehmen gestattet.

22. Werbung im Veranstaltungsgelände

Drucksachen und Werbemittel dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Organisators nur innerhalb der zugeteilten Standfläche verteilt werden.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

20. Symposium Herstellung in der Krankenhausapotheke

Dortmund // 21.-22. November 2024



Werbliche Aktivitäten jeglicher Art außerhalb der zugeteilten Standfläche (z. B. in den Hallengängen oder anderen Orten des Veranstaltungsgeländes) sind nicht erlaubt. Der Organisator kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und Veranstaltungsverbote wie Abänderung verlangen (vgl. auch Ziffern 28 – 30).

Ungeachtet der vorgenannten Einschränkungen sind stets nur veranstaltungsbezogene Werbemaßnahmen zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen und keinen weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Der Organisator ist ebenfalls berechtigt, die Ausgabe und das Zurschaustellen von Werbemitteln, die zu Beanstandungen Anlass geben können, zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Werbematerials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

Für die Einholung von Genehmigungen für musikalische Wiedergaben aller Art gegen eine Gebühr bei der GEMA ist der Industriepartner selbst verantwortlich.

GEMA

Generaldirektion Berlin
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin
Postfach 30 12 40, 10722 Berlin
Telefon: +49 30 21245 - 00
Telefax: +49 30 21245 - 950
E-Mail: kontakt@gema.de

Generaldirektion München
Rosenheimer Straße 11, 81667 München
Postfach 80 07 67, 81607 München
Telefon: +49 89 48003 - 00
Telefax: +49 89 48003 - 969
E-Mail: kontakt@gema.de

Das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (Heilwesenwerberecht), BGBl. I S. 3068 und BGBl. I S. 984 ist zu beachten.

23. Aufbau, Gestaltung & Besetzung der Stände

Während der gesamten Dauer der Ausstellung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet, mit fachkundigem Personal besetzt und für Besucher zugänglich sein.

Industriepartnern ist es untersagt vor dem offiziellen Veranstaltungsende Ausstellungsgüter zu verpacken, transportfähig zu verstauen und/oder abzutransportieren sowie mit dem Standabbau zu beginnen. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände mit fachkundigem Personal besetzt sein. Bei Zuwiderhandlung gegen obige Pflichten ist der Industriepartner verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der zwischen dem Industriepartner und dem Organisator für die Veranstaltung vereinbarten Beteiligungspreis zu zahlen, mindestens jedoch 1.000 EUR für jeden Tag des Verstoßes. Der Industriepartner hat in diesem Fall auch die für Dekoration oder Ausfüllen der nicht belegten oder besetzten Standfläche entstehenden Kosten an den Organisator zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Ansprüche des Organisationspartners gegen den Industriepartner bleibt unberührt.

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Industriepartners und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Organisator behält sich vor, Einfluss auf die Gestaltung der Stände zu nehmen.

24. Technische Leistungen, Dienstleistungen, technische Geräte

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Hallen sorgt der Organisator.

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen dürfen nur über den Veranstaltungsdienstleister oder von seinen Vertragspartnern bestellt werden.

Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden vom Veranstaltungsdienstleister oder von seinen Vertragspartnern gesondert berechnet. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die in Deutschland nicht zugelassen sind, den VDE-Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Industriepartners entfernt werden. Der Industriepartner haftet für Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen.

25. Ausstellungsversicherung & Haftungsausschluss

Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschäden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes hat der Organisator einen Ausstellungsversicherungsrahmenvertrag abgeschlossen.

Der Organisator haftet nur für unmittelbare Sachschäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Organisations, dessen Erfüllungsgehilfen oder seiner gesetzlichen Vertreter.

Bei leichter Fahrlässigkeit und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden.

Diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder der Verletzung von Kardinalpflichten.

Unabhängig von einem Verschulden bleibt die Haftung des Organisations bei arglistigem Verschweigen des Mangels oder aus der Übernahme einer Garantie unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Organisations für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Alle eintretenden Schäden sind dem Organisator und dem Veranstaltungsdienstleister, sowie bei strafbaren Handlungen der Polizei, unverzüglich zu melden und schriftlich anzuzeigen.

Der Organisator übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt durch die Bewachungsmaßnahmen des Organisations keine Einschränkung.

Der Industriepartner haftet auch für Schäden Dritter, die beim Tätigwerden für den Industriepartner entstehen, soweit der Dritte dem Industriepartner oder Organisator hierfür haftbar ist.

26. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Veranstaltungen richtet sich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Ein besonderer Veranstaltungsschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Veranstaltungsbeginn beim Patentamt eingereicht werden.

27. Haftung

Eine Haftung des Organisations ist ausgeschlossen, es sei denn, der Organisator hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch in diesem Fall ist der Schadensersatz begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung eines indirekten Schadens, insbesondere eines Schadens wegen entgangenen Gewinns. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

28. Hausrecht

Der Organisator übt im Veranstaltungsgelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in das Veranstaltungsgelände ist nicht statthaft. Der Organisator ist berechtigt, Weisungen zu erteilen.

29. Fotografieren, Filmen, Zeichnen & Videoaufnahmen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von dem Organisator zugelassen sind und einen von dem Organisator ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Industriepartner ist in jedem Falle unzulässig.

Bei Zuwiderhandlung kann der Organisator die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Standaufnahmen sind bei der Sicherheitszentrale des Veranstaltungsdienstleisters anzumelden.

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des Industriepartners, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden. Der Organisator ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

20. Symposium Herstellung in der Krankenhausapotheker

Dortmund // 21.-22. November 2024



30. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist der Organisator berechtigt, einen Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchzuführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

31. Verjährung

Alle Ansprüche der Industriepartner gegen den Organisator verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Schlußtag der Veranstaltung fällt. Für erbrachte Leistungen des Veranstaltungsdienstleisters oder Dritter gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

32. Erfüllungsort & Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Eschborn. Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist Frankfurt/Main. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache ist deutsch. Der deutsche Text der Teilnahmebedingungen ist verbindlich.

33. Mündliche Abreden,

Schriftformerfordernis, Sonstiges

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Organisator.

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

Der Organisator behält sich vor, die Teilnahmebedingungen oder einen Teil davon jederzeit zu ändern. Es ist die jeweils aktuelle Version zu beachten.

Es gelten jeweils die aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des jeweiligen Veranstaltungsstandortes. Der Industriepartner muss sich den Vorgaben der behördlichen Anordnungen sowie der aktuellen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen des Veranstaltungsstandortes unterwerfen. Bei Zuwiderhandlung ist der Organisator zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

34. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

35. Hinweis zum Datenschutz

Die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen der DSGVO und dem BDSG verarbeitet. Alle weiteren Informationen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung, die dieser Anmeldung als Anhang beigelegt ist.

Stand: September 2023



Datenschutzerklärung



Datenschutzerklärung Industriepartner und Industriepartner-Interessenten des ADKA – Ausschusses „Herstellung und Analytik“ | 20. Symposium Herstellung in der Krankenhausapotheke.

Im Folgenden informieren wir über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme als Industriepartner beim ADKA – Ausschuss „Herstellung und Analytik“ | 20. Symposium Herstellung in der Krankenhausapotheke.

1. Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten aus dem Anmeldeformular von Industriepartnern oder auf der Grundlage einer Einwilligung des betroffenen Industriepartner-Interessenten unter Berücksichtigung der Regelungen der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und des BDSG-neu (Bundesdatenschutzgesetz) im automatisierten Verfahren im Rahmen der Erfüllung von Vertragszwecken oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen mit Industriepartner-Interessenten/Industriepartnern.

Hierzu verarbeiten wir personenbezogene Daten von Industriepartner-Interessenten/Industriepartnern. Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages (Anmeldung) oder auf der Grundlage einer Einwilligung des betroffenen Industriepartner-Interessenten zur Ausübung der erklärten Zwecke der Gesellschaft, insbesondere zur Durchführung unseres Veranstaltungsangebotes und der medialen Publikation, zur Abwicklung von Geschäftsprozessen, zur Qualitätssicherung unserer Veranstaltungen und Publikationen einschließlich der Information unserer Kunden vor und nach einer Veranstaltung sowie über Folgeveranstaltungen der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH im pharmazeutischen Bereich. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erfüllung unserer Leistungen und Durchführung vertraglicher Maßnahmen sowie Beantwortung von Anfragen ist Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO und die Rechtsgrundlage für die Einholung von Einwilligungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 7 DSGVO.

2. Folgende Datenkategorien werden erhoben

Zur Erfüllung der unter Ziffer 1 genannten Zwecke werden folgende personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, genutzt: Firmendaten mit Adressen, Kontaktnamen und Kommunikationsdaten, Branchenzugehörigkeitsinformationen, Produktdaten, Vertrags- und Abrechnungsdaten.

3. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Soweit es zum Zweck und zur Vollziehung des Vertrages geboten oder notwendig ist, werden Daten an Dritte weitergegeben. Empfänger sind:

Auftragsdatenverarbeiter der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH

Öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften

4. Dauer der Datenspeicherung

Bereitgestellte personenbezogene Daten werden ausschließlich zweckgebunden verarbeitet und nur solange gespeichert, wie dies für den vorgesehenen Zweck erforderlich oder zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften notwendig ist. Anschließend, oder bei Wegfall der Rechtsgrundlage, werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

5. Grund der Bereitstellung Ihrer Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist vertraglich vorgeschrieben oder für die Durchführung der Zusammenarbeit mit der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH erforderlich.

6. Ihre Rechte

Sie haben gegenüber uns folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- › Recht auf Auskunft
- › Recht auf Berichtigung oder Löschung
- › Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- › Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- › Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sie haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.

7. Verantwortlicher und Kontakt

Verantwortlicher gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH, empfang@avoxa.de (siehe unser Impressum). Unseren Datenschutzbeauftragten (CTM-COM GmbH, In den Leppsteinswiesen 14, 64380 Roßdorf) erreichen Sie unter datenschutz@ctm-com.de oder unter 06154 57605-111.

Bei Ihrer Kontaktaufnahme mit uns per E-Mail oder über ein Kontaktformular werden die von Ihnen mitgeteilten Daten (Ihre E-Mail-Adresse, ggf. Ihr Name und Ihre Telefonnummer) von uns gespeichert, um Ihre Fragen zu beantworten. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.